

Rechtsethische Aspekte des Internationalen Militäreinsatzes

Problemstellung: Militärische Intervention zwischen Legalität und Humanität

Gegenstand der folgenden rechtsethischen Problemskizze stellt das mit militärischen Mitteln und zu humanitären Zwecken erfolgende Eingreifen¹ von Staatenkoalitionen in die Angelegenheiten eines souveränen Staates auf seinem Territorium dar.²

Daß man bisher schon in der UNO dazu übergeht³, eine dem Ausmaß der menschenrechtlichen Verletzungen entsprechende immanente Einschränkung des geschützten, formalabsoluten Souveränitätsrechts anzunehmen⁴, ist unbestreitbar ein Fortschritt im Selbstverständnis eines wertegeleiteten Systems kollektiver Sicherheit⁵, - ein Fortschritt, der so im 19., ja auch noch in der Mitte des 20. Jhdts. kaum denkbar gewesen wäre.⁶ Doch wie so oft eilt die politische Entwicklung ihrer rechtlichen Ausformung voraus, sodaß die völkerrechtliche „Verarbeitung“ des 2. Golfkrieges von 1991 im Jahre 1999 schon nicht mehr ausreicht, um mit den Ereignissen am Balkan juristisch zurecht zu kommen. Erneut stellt sich die – eminent rechtsethische - Frage, ob man im Zeichen der Humanität im Zweifel die Legalität des eigenen Handelns relativieren kann. Denn daß durch die massive Verletzung der humanitären Existenzgrundlagen eines ganzen Volkes ein Staat im Ausmaß der Mißachtung seiner menschenrechtlichen *erga-omnes*-Pflichten konkludent kund tut, auf die internationale Souveräni-

¹ Vgl. zur kürzlich noch zentralen Frage, inwieweit man bei bewaffneten Konflikten *humanitäre Hilfe* auch gegen den Willen eines der beteiligten Staaten leisten darf, Duret Abeleira (1995), 70 ff, wobei auf Grund der Argumentation hinsichtlich der elementaren Bedrohung des Menschen die humanitäre Hilfeleistung als „imperativo moral de la humanidad“ bezeichnet wird. Diese Begründung läßt im Falle einer politisch-militärischen Elementarbedrohung des Menschen eine analoge „humanitäre Hilfe“ in angemessener – nämlich militärischer – Weise als argumentierbar erscheinen.

² Es mag erstaunen, daß die wesentlich auch von *Ölinteressen* geleitete Irak-Intervention völker(UNO)rechtlich völlig legal erfolgt ist, während sich anläßlich der nun zweifellos überwiegend *humanitären* Aktion im ehemaligen Jugoslawien allgemein und jüngst (24.3. - 10.6.1999) im Kosovo schier unüberwindliche rechtliche und ethische Probleme auftun: *summum ius – summa iniuria?*

³ Einmal im Wege eine mittelbaren Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung in Kapitel VII der Charta und dann auch über die teleologische Interpretation der Intentionen der UN, wie sie in der Präambel der Charta festgelegt wurden und etwa auch in der allgemeine Erklärung über die Menschenrechte von 1948 sowie in der Völkermord-Konvention zum Ausdruck kommen.

⁴ In unserem Zusammenhang kann leider auf das Problem der *humanitären Prävention* mit *militärischen* Mitteln (wie es der unbewaffneten UNO in Bosnien und der unbewaffneten OSZE im Kosovo ergangen war, ist allgemein bekannt) im Vorfeld drohender massiver Menschenrechtsverletzungen nicht eingegangen werden. Es ist jedenfalls eine paradoxe Situation, daß in jedem Fall eine *militärische* Schutzleistung erst dann Platz greifen darf, wenn die massiven Menschenrechtsverletzungen bereits im Gange sind. Erst der erfolgreiche Gewaltakt kann die Grundlage für eine *ipso-facto*-Relativierung der Souveränität darstellen. Darin ist der m.E. wohl innerste Kern der äußeren Souveränität von Staaten zu sehen. Vgl. zur Frage von „humanitärer Prävention“: Zimmer (1998), 99 ff.

⁵ Vgl. die Präambel der UN-Charta.

⁶ Nicht dieser Ansicht scheint Brunkenhorst (1999), 165 zu sein, wenn er ausführt: „Die Pointe der Abkoppelung des Souveränitätsbegriffs von übergeordnetem Natur- und Vernunftrecht besteht darin, daß die Rechte von Bürgern und Menschen jetzt vollständig aus dem Begriff der Gesetzesherrschaft und dem Verfahren der Gesetzgebung abgeleitet werden müssen.“ Nun hat das 20. Jhd. bisher genug Grund geliefert, diesen Optimismus der Aufklärung des 18. Jhdts. in seine Schranken zu weisen. Abstrakte Formalisierung der politischen Partizipation *allein* vermag keinerlei Gewähr für substantielle Rechtlichkeit zu leisten. Wenn aber unter „Gesetzesherrschaft“ mehr zu verstehen ist als blanke Mechanik des Verfahrens, dann wird man bei einer solchen gehaltvollen Begrifflichkeit auf naturrechtliche Prinzipialität nicht verzichten können.

tätsverbürgung adäquat – zumindest dem SR gegenüber – Verzicht zu leisten, wird man im Zeichen einer nicht völlig formalisierten Rechtsauffassung wohl annehmen dürfen, zumal wenn man bedenkt, daß u.a. die Reziprozität eine zentrale Geltungsquelle des Völkerrechts ist und darüber hinaus der Staat als solcher kein umfassender Born autochtoner Normativität ist. Es erhebt sich nun *de lege ferenda* die rechtstheoretische Frage, inwieweit diese konkludente Verzichtleistung auch gegenüber den übrigen Mitgliedern des Systems kollektiver Sicherheit an und für sich schon – gleichsam „self executing“ – rechtlich relevant ist.

Die gegenständliche Frage geht somit dahin, daß wir es nun mit einer ggf. vorliegenden formalen Verletzung des ebensolchen UN-Rechts (militärische Maßnahme ohne Mandat des Inhabers des Rechtszwangsmonopols, des SR nämlich) durch eine „Coalition of the Willing“ (die – im Kern – von der NATO gebildet wird⁷) zu tun haben dürften. Kann dieser Bruch von Legalität im Namen der Humanität rechtsethisch vor dem Hintergrund des soeben skizzierten Problemfeldes legitimiert werden?⁸ Um diese Frage näher beantworten zu können, ist zunächst auf die Entwicklung von Krieg und Frieden hinzuweisen.

Die Metamorphose von Krieg und Frieden

Eine Untersuchung der ethischen Dimension von staatlichem Verhalten kann grundsätzlich nicht umhin, in den Bereich der Rechtsethik hineinzureichen, also in den Bereich der universalen Begründung von Recht und Zwang im Lichte der Gerechtigkeit. Während im staatlichen Innenverhältnis vorwiegend die Frage nach der Gerechtigkeit gestellt wird, ist im Bereich des zwischenstaatlichen Verkehrs die Entwicklung noch nicht so weit gediehen: in dieser Sphäre geht es noch um die Frage, wie internationaler Zwang gegenüber souveränen Staaten sollte denkbar sein können und inwieweit internationale Zwangsmaßnahmen etwas qualitativ anderes sein können als Krieg.⁹ Grob gesagt kann man davon sprechen, daß es seit dem Westfälischen Frieden (1648) ein System des Gleichgewichts von souveränen Staaten gibt, deren Verkehr untereinander (bis 1918) vom sog. „Klassischen Völkerrecht“ geregelt war. Dessen zentrale Normierungen bestanden u.a. in der Formalisierung von Krieg und Frieden, wobei man im Kriegerrecht zwischen dem *jus ad bellum* und dem *jus in bello* unterschieden hat. Des weiteren galten Kriege bis zum Beginn des 20. Jhdts. als das zwar nach Möglichkeit letzte Mittel internationaler Politik, man kann diese gehegten Duellkriege aber keineswegs als rechtlich geächtet betrachten.¹⁰ Eine solche Ächtung des Krieges ist erst nach den Erfahrungen der zwei Weltkriege in Form des Gewaltverbots der UNO-Charta erfolgt. Erst auf dem

⁷ Denn nicht nur wer unmittelbar in die Kampfhandlungen involviert ist, nimmt an einem militärischen Einsatz teil, sondern wohl auch derjenige, der humanitäre Pflichten, die das Kriegsrecht den Kombattanten auferlegt, auf einer Seite solidarisch mitübernimmt.

⁸ Vgl. dazu den Überblick über die Wandlungen der rechtlichen Beurteilung der Frage nach einem „Recht auf humanitäre Intervention“ in den letzten Jahren: Greenwood (1998), 15 ff. Auch Zanetti (1998), 299 stellt die Frage, „ob die Intervention aus humanitären Gründen legal ist“, wobei sie auf das „Engagement der Charta zugunsten der Menschenrechte“ verweist. Diese Diskussion ist, wie Zanetti erinnert, letztlich schon zwischen Ian Brownlie und Richard Lillich im Jahre 1974 geführt worden, und stand im Zeichen der Differenz von „Realismus“ und „Idealismus“ in der internationalen Politik. Aber auch noch bei Zanetti geht es grundsätzlich um die Legalität der UNO-geleiteten humanitären Intervention. Bis vor kurzem mußte es erst einmal denkbar werden, unter einer *humanitärer* Intervention auch eine *militärische* Aktion zu verstehen und dann auch noch eine solcher *ohne Mandat* des UN-SR; eine solche Intervention wird vor diesem Hintergrund, wie es unsere Annahme ist, wohl vorderhand noch als nicht legal angesehen werden muß. Davon ist jedoch die Frage nach ihrer Legitimität *de lege ferenda* zu unterscheiden, oder juristisch gesprochen: Rechtfertigungsgründe für diese objektiv rechts(Uno-Charta)widrige Handlung sind zu (unter)suchen.

⁹ Es wäre jedenfalls, wie Höhle (1997), 1007 betont, verfehlt, das Feld der internationalen Beziehungen als „moralfreier Raum“ zu deuten, wie dies von den „Realisten“ unseres Jahrhunderts – allen voran von Hans Morgenthau – behauptet wurde. Die klassische Einsicht von Machiavelli bis Clausewitz in die außenpolitische Gefährlichkeit von schlichter „Gutmütigkeit“ sollte man allerdings dennoch ernst nehmen.

¹⁰ Vgl. dazu Kimminich (1980), 209: „Das klassische Völkerrecht verbot nicht den Krieg, und verurteilte ihn nicht grundsätzlich, sondern versuchte lediglich, ihm Schranken aufzuerlegen.“

Boden der UNO-Charta kann man also daran denken, internationale Zwangsakte nicht mehr als Krieg, sondern als Zwangsrechtsmaßnahmen zu verstehen. Doch dieses System funktioniert bisher noch nicht, was über ein allgemeines Bedauern hinaus dazu führt, daß seit dem Bestehen der UNO über 400 bewaffnete Konflikte (Stellvertreterkriege) ausgetragen wurden, die überwiegend die Zivilbevölkerung betroffen und sich damit als „enthegte“ Konflikte (Carl Schmitt) erwiesen haben. Darüber hinaus hat auch der Anteil der Bürgerkriege dramatisch zugenommen, für deren Unterbindung die UNO – außer über den Kunstgriff der mittelbaren Friedensgefährdung – nicht einmal im Falle ihres Funktionierens Abhilfe schaffen könnte. Diese äußerst unbefriedigende Situation zwingt dazu, sich nach legitimierbaren Formen außerinstitutioneller Zwangsanwendung umzusehen, wobei man auf das vormoderne Konzept des *Gerechten Krieges* verwiesen wird.¹¹

Die Lehre vom *Gerechten Krieg* als Anfang und Ende des klassischen Völkerrechts

Es ist als Zwischenergebnis festzuhalten, daß eine komplexe politische Gemengelage gegeben ist, die auch zu ethischen Friktionen führt: zum einen kehrt der Krieg wieder, aber nicht der gehegte Duellkrieg des 18. und 19. Jhdts., sondern der vorklassische Ausrottungskrieg des 17. Jhdts.¹², der aus ethnischen bzw. religiösen Gründen in unglaublicher Brutalität geführt wurde. Solche Kriege zeugen in ihrer Bodenlosigkeit immer von vorhergehenden Werteverlusten. Ist im 16. Jhd. der Untergang des katholischen Mittelalters und seiner universalen Normativität zu bewältigen, so steht im 20. Jhd. der Untergang der klassischen Staatsraisonordnung auf dem Plan – man steht sich wieder im Zeichen von - diesmal materialistischen - Ideologien gegenüber, allerdings unter den Vorzeichen der Technizität¹³. Nunmehr aber haben sich die Fortschritte der Humanität des 18. und 19. Jhdts. in den „Stahlgewittern“ (Ernst Jünger) der neuen Zeit nicht restlos vergessen, sondern sie haben in Form der Menschenrechte die ideologische Systemkonfrontation überdauert, ja sogar letztlich zu deren Überwindung beigetragen. In unseren Tagen – also am Ausgang dieses Jahrhunderts – steht man jedoch vor einer neuen Spaltung der Welt: in die erste – postindustrielle – und in die zweite – vorindustrielle – Welt. Staaten wie Irak, aber auch die meisten der Balkan-Staaten gehören der zweiten Welt an: hier herrschen nicht ethischer Pluralismus und ethnische Toleranz, hier geht es um jüngst erst national (wieder)gewonnene Identität. Man definiert sich nicht über die eigene wirtschaftliche Erfolgsgeschichte¹⁴ – denn eine solche ist im Marxismus-Leninismus nicht zugelassen worden –, sondern man definiert sich über vormoderne Mythen, Blut und Boden.

¹¹ Dies belegt auch die Einschätzung Nida-Rümelin (1996), 254, wenn er zwischen der Alternative Kant oder Hobbes, d.h. Moral oder Etatismus einen zwangsbewehrten Institutionalismus ansieht als Struktur der internationalen Beziehungen.

Allerdings ist eine solcher Institutionalismus noch lange nicht politisch wirksam, sodaß es nicht verwundern darf, wenn man gezwungen ist, auf moralische Rechtfertigungsmuster „zurückgreifen“ zu müssen. All diejenigen Analysten der internationalen Beziehungen, die dies wortgewaltig als Rückfall in vorwissenschaftliche, will heißen: vorpositivistisch-dunkle Zeiten beklagen, sollten lieber massiv publizistisch dafür eintreten, daß endlich der Institutionalismus wirksam wird, um solcherart die Verhinderer desselben in den argumentativen Offenbarungseid zu treiben. Sobald der Institutionalismus Realität ist, wird man – damit den eigentlichen Kantischen Ansatz verwirklichend – auf rein moralische Argumentationen im zwischenstaatlichen Verkehr nicht mehr angewiesen sein, denn bekanntlich besteht der Exodus aus dem Naturzustand für Kant gerade in der Etablierung eines rechtlichen (also auch zwangsbewehrten) Verfahrens der Konfliktlösung.

¹² Wer die Greuel im Kosovo begreifen will, möge Grimmelshausens Berichte aus dem 30jährigen Krieg lesen.

¹³ Wie sie bereits Martin Heidegger als metaphysisches Prinzip dieses Jahrhunderts aufgezeigt hat.

¹⁴ Man sollte die Hegelschen Einsichten (die sich allerdings schon bei Fichte finden) über die konstitutive Bedeutung der Arbeit für das Selbstbewußtsein des Einzelnen einmal extrapolieren auf die Bedeutung des volkswirtschaftlichen Erfolges für das Selbstbewußtsein von Gemeinwesen.

Von diesem Gesichtspunkt ergibt sich eine neue, nämlich geopolitische Dimension der Rede von der „geteilten Moderne“¹⁵.

Vor diesem Dilemma steht man, wenn es darum geht, humanitäre Interventionen ethisch bewerten zu sollen. Wenn man es aber dennoch unternimmt, so ist man angehalten, konsequenterweise auf ein Modell zurückzugreifen, das ebenfalls bereits in vormoderner Zeit entwickelt wurde: die Lehre vom *Gerechten Krieg*.¹⁶ Ursprünglich von Augustinus im 5. Jhd. im Ausgang der Antike¹⁷ entwickelt¹⁸, hielt sich dieses Konzept während des ganzen Mittelalters bis hin in die Hochscholastik (Thomas von Aquin¹⁹) und die Spätscholastik (Vitoria, Gentili), an deren Ende die normativ-aporetische Einsicht steht, daß ein Krieg auch von beiden Seiten *gerechterweise* geführt werden kann, womit sich Krieg aus der moralischen Sphäre befreit sieht²⁰ und zum schon angesprochenen allgemein anerkannten Instrument souveräner Machtpolitik wird; dies allerdings um den „Preis“ der rechtlichen Strukturierung und Ordnung („Hegung“, die sowohl die Verhaltensweise gegenüber den feindlichen Kombattanten als auch gegenüber der Zivilbevölkerung betrifft²¹). Wenn man sich die Krieteriologie des *Gerechten Krieges* näher ansieht²², so kommt man nicht umhin, in einem ersten Schritt die objektive Rechtswidrigkeit des Angriffs auf den in der Folge „gerecht“ Kriegführenden als entscheidendes Rechtfertigungsmoment anzusehen. Der zweite Schritt besteht sodann in der Art der Reaktion darauf: sie hat in gerechter Absicht, also allein als Antwort auf die erlittene Ungerechtigkeit, mit geeigneten Mitteln zu erfolgen. Die Eignung der eingesetzten Mittel drückt sich u.a. dadurch aus, daß sie in proportionaler Weise dazu dienen, das Unrecht abzuwehren. Wenn man also den gegenständlichen Militäreinsatz ethisch bewerten soll, so sind zwei Hinsichten zu unterscheiden: zum einen die Frage nach der ethischen Berechtigung, überhaupt zu militärischen Gewaltmaßnahmen gegriffen zu haben – diese Frage würde sich im Klassischen Völkerrecht in Gestalt des *jus ad bellum* stellen. Die zweite Hinsicht ist die nach den gerechten Mitteln, die eingesetzt wurden, womit wir bei der Fragestellung wären, wie sie in klassischer Zeit im Normenbereich des *jus in bello* Antwort gefunden hat.²³ Demgegenüber wäre –

¹⁵ Dies zeigt sich auch an der relativen politischen Erfolglosigkeit der *postmodernen* Kriegsführung gegenüber teilweise noch *vormodernen* Gesellschaften.

¹⁶ Die Moderne war gekennzeichnet durch den „gehegten Krieg“ (Carl Schmitt) des ausgehenden 19. Jhdts.

¹⁷ Vgl. zu den antiken Entwürfen des *Gerechten Krieges* bei der Stoa und bei Cicero: Forschner (1989), 169 ff.

¹⁸ Engelhardt (1980), 78 ff bezeichnete die mittelalterliche Wirkungsgeschichte der Augustinischen Lehre vom *Gerechten Krieg* gar als „Politischen Augustinismus“.

¹⁹ Vgl. dazu näher: Beestermöller (1990).

²⁰ Vgl. dazu näher: Engelhardt (1980), 94 ff.

²¹ Welche Entwicklung der „Fortschritt“ des 20. Jhdts. genommen hat, mögen folgende Größenordnungen veranschaulichen (zit. nach: Glucksmann (1998), 44): im 1. WK waren von den Kriegshandlungen noch zu 80% Soldaten betroffen, im 2. WK waren immerhin noch zu 50% Soldaten betroffen. In den „Kriegen“ im Zeichen des Gewaltmonopols der UNO allerdings ist diese Rate auf unter 30% gesunken. In den Jugoslawien-Konflikten der letzten Jahre ging es überhaupt nur darum, die Zivilbevölkerung zu treffen und in dieser Tradition steht auch der „Kosovo-Krieg“, bei dem auf NATO-Seite überhaupt kein einziger Soldaten und auf serbischer Seite fast nur Zivilisten in Mitleidenschaft gezogen worden sind, dies aber wiederum im Verhältnis zu den eingesetzten Kampfmitteln in erstaunlich geringem Ausmaß, das offensichtlich in keinem Verhältnis zu dem zivilen Leid steht, das in den letzten Jahren – international gerichtsförmig dokumentiert – in ex-Jugoslawien verbreitet wurde.

²² Was im einzelnen an dieser Stelle nicht geleistet werden kann; vgl. dazu etwa jüngst Beestermöller (1990) oder schon klassisch zu diesem Thema Walzer (1997/1992). Eine Aktualisierung der klassischen Krieteriologie bietet – im Anschluß an die Arbeiten von Lewer und Rambotham – Schmidt (1996), 108 ff.

²³ Hösle (1997), 1010 weist auf die bis heute zentrale Frage der politischen Philosophie der internationalen Beziehungen hin, ob das blanke Leben, der negative Frieden ohne Bezug auf moralische Dimensionen dieses Lebens bzw. dieses Friedens um jeden Preis zu erhalten ist, wobei er die für eine *moralische* Theorie der Außenpolitik zentrale Frage anführt: „Wann ist ein Krieg gerecht oder, da der Krieg stets ein Übel ist, wann auch manchmal ein geringeres, als seine Unterlassung es wäre, wann ist er wenigstens gerechtfertigt?“

doch dies kann an dieser Stelle nicht geschehen – die ethische Bewertung des die Alternative darstellenden, fortgesetzten Zusehens bei der massiven Verletzung der grundlegenden Menschenrechte in Rechnung zu stellen, denn auch Unterlassung ist eine ethisch zu rechtfertigende Verhaltensweise – Neutralität im Sinne eines ethischen „opting outs“ kann es im Felde des menschlichen Handelns prinzipiell nicht geben.

Das *jus ad bellum*-Problem: Gewaltmonopol²⁴ und Souveränität

Im Gegensatz zur Zeit des Mittelalters besteht seit der Mitte des 20. Jhdts. mit der UNO ein System kollektiver Sicherheit, das für sich das Gewaltmonopol beansprucht und mit dem UNO-SR das dafür zentrale Rechtszwangsorgan herausgebildet hat. Dieses ist allerdings im Innenverhältnis im Wege bloß *kooperativer* Sicherheit konzipiert und damit prinzipiell politisch unwirksam bzw. nicht selbständig handlungsfähig – speziell im Zeichen derjenigen Prinzipien, zu deren Verwirklichung er ursprünglich konstituiert wurde. Der im wesentlichen aus den nicht weiter rechtlich zu verantwortenden souveränen Entscheidungen der Ständigen Mitglieder resultierende Umstand, daß sich der SR nicht auf die Feststellung einer Friedensgefährdung geeinigt – und damit keine Illegalität ausgesprochen – hat, sagt aber in der Regel nicht das Geringste über die Qualität der Legitimität des jeweiligen in Frage stehenden Handelns aus, sondern nur über die geopolitische Befindlichkeit der Ständigen Mitglieder des SR. Auf diesem Wege konnte unter formaler Aufrechterhaltung der Rechtsgeltung der Charta seit 1945 millionenfach menschliches Leben in kriegerischen Konflikten geopfert werden, ohne daß dies in den Annalen der UNO als ein kriegerisches halbes Jahrhundert ausgewiesen wäre – ansonsten hätte der SR ja seit 50 Jahren ununterbrochen – im Zeichen seines Gewaltmonopols – Friedensgefährdungen aussprechen und entsprechende Rechtszwangsmaßnahmen setzen müssen. Während sich aber solche formalrechtlich-institutionelle *Fiktionen* der UNO-Charta – wie jedes andere positivierte Rechtsinstitut auch – früher oder später mit dem Phänomen auseinander werden setzen müssen, allmählich in Obsolenz zu versinken, gilt dies für die universale Geltung der *Menschenrechte* nicht.²⁵

Diese Geltung der Menschenrechte verdankt sich nämlich gerade nicht internationalen kontraktualistischen Übereinkommen, denn Menschenrechte sind *nicht ursprünglich* positive Rechte²⁶, sondern vielmehr positivierbare und zu positivierende Werte, die sich einer transpositiven und damit letztlich naturrechtlichen Dimension des Menschseins²⁷, die wesentlich eine universale ist²⁸, verdanken. Man sollte daher überlegen, ob nicht in Wahrheit von einem Begründungs- bzw. Geltungskonflikt auszugehen ist zwischen dem formalen Gewaltmonopol der UNO und der substantiellen Geltung der Menschenrechte. Kann man also sagen, daß im Zeichen der universellen Menschenrechte eine militärische Intervention ethisch zulässig ist?

²⁴ Vgl. zu diesem vor allem in der deutschen Diskussion politisch wie rechtlich überbewerteten Institut der UNO: Oeter (1998), 41.

²⁵ Pogge (1998), 383 f versteht sogar den Art. 28 der *Universal Declaration of Human Rights* in dem Sinne, daß „unser globales Institutionensystem im Hinblick auf seinen relativen Beitrag zur Erfüllung der Menschenrechte zu bewerten und zu reformieren ist. Diese globale Forderung bedeutet, daß die Menschenrechte, institutionell verstanden, in unserer Zeit weltweite normative Reichweite haben: Die Menschenrechte einer Person involvieren nicht nur moralische Ansprüche an die sozialen Institutionen ihrer eigenen Gesellschaft, also Ansprüche gegen alle Mitbürger, sondern auch analoge moralische Ansprüche an unsere globale Grundordnung, also Ansprüche gegen alle Mitmenschen. Wenn diese globale Forderung begründbar ist, untergräbt sie die selbstzufriedene Distanziertheit, mit der Regierungen und Bürger des reichen Westens auf das Menschenrechtsniveau der meisten sogenannten Entwicklungsländer hinabzuschauen pflegen.“

²⁶ Die ihre Geltung folglich einzig dem Umstand ihrer Positivierung verdanken würden.

²⁷ Vgl. zur Überordnung des Naturrechts über das positive Recht Castillo (1995), 211, von der dieser Umstand als Grundlage für jede „Moralisierung von Politik“ angesehen wird, wobei es nicht um Tugendhaftigkeit, sondern um Legitimierbarkeit von Politik geht.

²⁸ In diesem Sinne ist es zu verstehen, daß diese gleichen Rechte allen Menschen, d.h. beispielsweise unabhängig von Rasse, Geschlecht und Religion zukommen.

Immerhin wird damit ja auch das bisherige Prinzip der unbeschränkten (letztlich der absoluten) Souveränität eingeschränkt²⁹. Dazu ist zu sagen, daß sich die Hobbes'sche Analogie der Souveränität des Staates mit der (nach Hobbes schrankenlosen Willkür-) Freiheit des Individuums leicht überstrapazieren läßt: immerhin liegen dem Staat wiederum freie Individuen zugrunde, während dem Individuum seinerseits keine freien Teil-Momente zugrundeliegen – dies muß man selbst bei einer ausgeprägt organischen Sichtweise des staatlichen Gemeinwesens einräumen, womit sich Grenzen der Analogie ergeben, die darin bestehen, daß der Staat wohl das Recht auf Achtung seiner Souveränität verwirken kann durch ein menschenwürdeverachtendes Verhalten gegenüber seinen Gliedern, den Bürgern.³⁰ In solcher Weise kann wie gesagt das Individuum sein Recht auf Anerkennung durch ein Verhalten sich selbst gegenüber nicht verwirken³¹, während man durchaus einen gewissen argumentativen Anspruch zu erfüllen hätte, würde man ein auf Gegenseitigkeit beruhendes rechtliches Anerkennungsverhältnis im Außenverhältnis als unverwirkbar behaupten wollen. Während also ein Staat – etwa durch einen rechtswidrigen Angriff auf seine Mitstaaten eine vergleichsweise Verwirkung seines Souveränitätsrechts auf Gegenseitigkeit erleiden würde, kommt – im Vergleich zum Individuum – noch eine zusätzliche Verwirkungsdimension hinzu. Der Staat kann sein Souveränitätsrecht auch im Verhältnis zu seinen Bürgern verwirken, wenn er ihnen grundlegende Menschenrechte vorenthält. Welche Menschenrechte sind aber „grundlegend“? Man kann dabei – mit Wolfgang Kersting³² – an Kant anknüpfen, der zwischen transzendentalen (also gleichsam existenziell-*vitalen*) und pragmatischen (also im emphatischen Sinne *politischen*) Rechten unterscheidet, wobei m.E. die solcherart als transzendental erkannten Rechte jeglicher staatlicher – aber auch individueller – Disposition entzogen sind.

Es wäre also in unserem Fall zu fragen, ob die bereits seit 1991 anhaltende Repression in Kosovo, die sich 1998/99 dramatisch verschärft hat und in den Monaten vor dem 24. März 1999 bereits eine Flüchtlingsbewegung von über 300.000 Menschen (also von etwa 20% der albanischen Ethnie in Kosovo) ausgelöst hat durch die Betreibung der sog. Ethnischen Reinigung, ob solch ein Verhalten – vor allem nach den leidvollen Erfahrungen, die in Bosnien zu machen waren – zu einem militärischen Eingreifen berechtigt hat; mit Kant waren jedenfalls in massiver und nachhaltiger Weise transzendente Rechte verletzt worden. Der SR hatte bereits drei Resolutionen erlassen, die einen sofortigen Stop der Vertreibungspolitik Jugoslawiens verlangt haben.³³ Allein aus machtpolitischen Gründen war mit einer formellen Einsatzresolution nicht zu rechnen. Souveränität als solche findet aber ihre Grenzen in der Mißachtung der Menschenwürde, ebenso wie sie in dieser Menschenwürde letztlich auch ihre Begründung hat. Aber auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker kann nicht als Freibrief verstanden werden, sich – oder genauer gesagt einer Minderheit gegenüber – ein terroristi-

²⁹ Ein Prinzip, auf welches Gerhard großen Wert legt.

³⁰ Auf den immanenten Zusammenhang von Staatssouveränität und Volkssouveränität bei Kant weist Maus (1998), 105 hin.

³¹ In diesen Fragenkreis spielt dann allerdings das klassische Problem des ethischen Selbstmordverbots hinein, wenn ich das Individuum als substantiellen Träger von Pflichten begreife, wie dies in ethisch-rigoroser Weise bei Kant und Fichte der Fall ist.

³² Vgl. Kersting (1993-I), 160 ff, bes. 162.

³³ UN-Resolution 1160 (31.03.1998), UN-Resolution 1199 (23.09.1998), UN-Resolution 1203 (25.10.1998), bereits im Sommer 1998 haben massive Vertreibungen begonnen, nachdem sich bereits im Frühjahr 1998 der SR genötigt sah, eine erste Resolution zum Kosovo zu verabschieden. Im Jänner massive Bedrängung der OSZE-Beobachter, nachdem am 16.01.1999 45 ermordete Zivilisten in Racak entdeckt worden waren. Mitte März 1999 erfolgte in Kosovo ein erheblicher zusätzlicher Truppenaufmarsch der Jugoslawischen Volksarmee und nach anhaltenden Übergriffen schwoh der Flüchtlingsstrom binnen Tagen laut UNHCR auf über 450.000 Menschen an. Mit 24. März setzten dann die Luftsätze der NATO ein. Nach den NATO-Einsätzen wurde u.a. die Resolution 1244 (10.06.1999) gefaßt, die erste Kosovo-Resolution, die nun in die Tat umgesetzt werden kann; vgl. zur Dokumentation der UNO-SR-Resolutionen näher: »http://www.un.org/Depts/dhl/da/kosovo/koso_sc1.htm«.

ches Regime zu erwähnen (dessen Terrorismus sich erfahrungsgemäß hauptsächlich gegen ethnische oder religiöse Minderheiten richtet)³⁴. Ähnliches gilt für etwaige secessionistische Interpretationen des Selbstbestimmungsrechts³⁵: auch hier ist auf die Kontextualität der Entwicklung der Rechtsfigur zu achten: man hat als Volk das Recht auf demokratische Selbstbestimmung und auf Freiheit von *kolonialer* Fremdherrschaft³⁶. Zwar hat jeder Bürger als Ausfluß seiner Selbstbestimmung wohl ein Recht auf Auswanderung, jedoch ist diese nicht gleichzusetzen mit der territorialen Abspaltung einer Provinz³⁷. Der Gesamtstaat hat allerdings dafür zu sorgen, daß nicht die Verletzung der fundamentalen – also der transzendentalen – Menschenrechte der zwingende Grund für die Auswanderung bzw. den Exodus darstellt, sonst läuft er Gefahr, sein – aus der Souveränität abgeleitetes – Recht auf territoriale Integrität zu verwirken. Es sei zugegeben, daß diese Argumente allesamt zutiefst naturrechtlich – und damit in Zeiten völkerrechtlichen Positivismus – reichlich spekulativ sind, doch es gilt in einer Epoche der rechtlichen Offenheit und ethischen Orientierungslosigkeit fixe Punkte der argumentativen Versicherung auszumachen.

Jenseits der Frage nach dem Recht, einen militärischen Eingriff vorzunehmen, der – wie auch schon im Irak – nicht wirklich einen Krieg im Sinne der ersten Hälfte des 20. Jhdts.³⁸ darstellt, sollten die in den letzten Jahren durchgeführten militärischen Interventionen humanitären Charakters ehrlicherweise als bloße „Beugekriege“ bezeichnet werden. Als ein Beugekrieg, dessen Intention dahin geht, im Tausch von zu unrecht besetztem Gebiet bzw. mißhandelter Ethnie samt Wohngebiet das politische Überleben des Besetzers bzw. Mißhandlers zuzulassen. Es ist den militärischen Interventen der fortgesetzte Machterhalt dieser Herren nicht „passiert“ aufgrund fehlgeschlagener Planung, sondern er ist ein Moment des Funktionierens des Beugekrieges: derjenige, der gebeugt werden soll, muß in der Lage sein, sich aus eigener politischer Souveränität – sprich Existenz – heraus zu beugen. Es geht nicht darum, ihn bis zur bedingungslosen Kapitulation zu brechen und zu stürzen.³⁹

Die andere zentrale Frage besteht darin, in welcher Art und Weise man gerechterweise befügt ist, den militärischen Eingriff zu gestalten – als totaler Krieg oder in Form von infrastrukturellen Nadelstichen?

³⁴ Man hat außerdem grundsätzlich sein Selbstbestimmungsrecht verfehlt, wenn man sich gleichsam einen freiheitlich-politischen Selbstmord zufügt und ein Regime wählt bzw. zuläßt, das es einem nicht mehr ermöglicht, die Freiheit, die in gleicher Weise eine Verpflichtung zum Ausdruck bringt wie einem Anspruch gleichkommt, womit eine Art von bürgerlichem Selbstmord ebenfalls nicht das Recht auf Selbstbestimmung für sich reklamieren kann.

³⁵ Vgl. dazu näher: Walzer (1977/1992), 101-108 zum Thema „Intervention“, das Walzer noch überwiegend unter den Vorzeichen des Unabhängigkeitskampfes (Mitte der 70er Jahre!) sieht. Doch auch die Frage der humanitären Intervention als Reaktion auf einen Akt, der „das moralische Gewissen der Menschheit“ schockiert, wird angesprochen (107 f).

³⁶ Bekanntlich ist dieses Prinzip erstmals im Lichte der Monroe-Doktrin von den USA auf Lateinamerika angewandt worden, um der Herrschaft der Spanischen Krone auf dem Subkontinent ein Ende zu bereiten. Es sei zugegeben, daß es nicht leicht ist, koloniale Fremdherrschaft von nicht-kolonialer zu unterscheiden, doch lassen sich zweifellos unterschiedliche Formen der Integration von Territorien in „fremde“ Staatlichkeit differenzieren.

³⁷ Denn wenn man aus einem Staat „auswandert“, erklärt man ja auch nicht das eigene Grundstück zum Ausland und verletzt damit die territoriale Integrität des Gesamtstaates.

³⁸ Also im Zeichen totaler Unterwerfung des Feindes stehend.

³⁹ Es sei daran erinnert, wie viele Kriege man als Monarch/Herrscher im 18. und 19. Jhd. verlieren konnte, ohne damit automatisch seine Macht zu verlieren. Der wesentliche Unterschied bestand allerdings darin, daß es sich damals um wertneutrale *Duellkriege* mit beiderseits ehrenhaften und wechselseitig geachteten Kombattanten gehandelt hat.

Das *jus in bello*-Problem oder: Wie human kann man Krieg führen?

Das *jus in bello* ist bekanntlich für den Landkrieg in der Haager Landkriegsordnung von 1907 positiviert worden⁴⁰, worin eine erste *internationale* Verbürgung von fundamentalen/transzendentalen Menschenrechten zu sehen ist. Seit der Positivierung dieser Regelungen am Ende jener Epoche, für die die *jus-in-bello*-Konzeption noch von Bedeutung war, ist jedoch deren zunehmende Mißachtung zu beobachten: bereits der 1. WK hat das humanitäre Moment der Kombattanten-Kriegsführung technisch neutralisiert, etwa durch die neuartige Luftkriegsführung und den massiven Einsatz von chemischen Kampfstoffen. Außerdem ist erstmals Clausewitz' Idee des totalen Vernichtungskrieges – wenn auch nur auf Kombattanten bezogen – in weiten Strecken technisch in die Tat umgesetzt worden. Daß dies im 2. WK über die Kombattanten hinaus dann massiv auch auf die Zivilbevölkerung ausgedehnt wurde, stellt eine fatale Form der Demokratisierung des Krieges dar, die sich als Konsequenz der – im Vergleich zur noch undemokratischen Legitimation der Herrscher des 1. WK – erstmals in der Neuzeit überwiegend *demokratischen* Legitimation der Kriegsherren erweist⁴¹ und derzufolge nun auch das diese legitimiert habende Volk militärisch in die Verantwortung genommen wurde⁴². Seit dem 2. WK sind „offizielle“ – also rechtlich formalisierte und auch unter diesem Anspruch geführte – Kriege selten geworden, nicht jedoch die *kriegerischen Konflikte* als solche (derer es über 400 gegeben hat)⁴³, die allesamt sich dadurch auszeichnen, daß Hauptleidtragender der Kampfhandlungen – und zwar ganz bewußt – die Zivilbevölkerung ist. Speziell die Ereignisse in Somalia, Ruanda und ex-Jugoslawien geben dafür ein beredtes Beispiel.

Es ist nun unbestritten, daß speziell der Kosovo-Konflikt von dieser modernen Art der Kriegsführung keine Ausnahme macht. Wie seit dem Golf-Krieg üblich, treten nun aber wieder die Mächte selbst auf den Plan und intervenieren direkt⁴⁴, allerdings unter einer – politisch erzwungenen – Prämisse: es darf – in Friedenszeiten - keine massiven eigenen Verluste geben.⁴⁵ Und als Zusatz gilt: Je weniger der Einsatz den vitalen nationalen Interessen dient, des-

⁴⁰ Die gleicherweise vorgenommene Formulierung der Haager Seekriegsordnung kann aber insofern als „gescheitert“ angesehen werden, als Großbritannien als führende maritime Großmacht der Jahrhundertwende dieses Abkommen nicht ratifiziert hat. Ähnlich sind die Probleme beim neu geschaffenen Internationalen Strafgerichtshof gelegen, den auch diesmal wieder wesentliche Mächte nicht ratifizieren dürften.

⁴¹ Vor diesem Hintergrund muß man auch die Nicht-Kombattanten-Definition, die Finnis (1993), 34 anführt, radikal befragen: „The innocent (noncombatants, those not participating in the use of force against just order) cannot rightly be made the objects of lethal force.“ Inwieweit stellt die – mehr oder weniger – demokratische Legitimierung (und Aufrechterhaltung) eines Regimes ein – mittelbares – „participating“ der Zivilbevölkerung an jener Gewaltanwendung dar, die von einem solchen Regime gegen die gerechte Ordnung – bzw. gegen die fundamentalen Menschenrechte – gerichtet wird? Wohl wird vom soldatischen Individuum die existenzbedrohende Widersetzung gegen einen menschenverachtenden Befehl erwartet – im Zeichen der Radbruchschen Lehre vom „gesetzlichen Unrecht“ –, doch wie steht es mit der Verantwortung des souveränen Kollektivs gegenüber den Prinzipien der Menschenwürde?

⁴² Eine weitere Rolle mag das Taliationsprinzip gespielt haben, das allerdings durch Exzession als Legitimation nicht wird herangezogen werden können (vgl. das mit Flüchtlingen überfüllte Dresden mit Coventry). Davon unterscheiden sich die nicht intendierten Kollateralschäden während des Kosovo-Einsatzes – zumindest was die ethische Dimension betrifft – doch grundlegend.

⁴³ Man könnte damit von „wilden Kriegen“ sprechen, die alle Grausamkeiten von Kriegen, aber nicht deren humanisierende Normierungen aufweisen.

⁴⁴ Während es in der Zeit des Kalten Krieges – mit Ausnahme von Vietnam und Afghanistan – eher unüblich war, anders als durch Stellvertreter in die Konflikte involviert zu werden – man hatte stets auf die globale Auseinandersetzung gefaßt zu sein.

⁴⁵ Dies gilt für Berufsarmeen. Für alle gemischten oder reinen Wehrpflichtarmeen gilt ein absolutes Verlustverbot selbst bei Verfolgung von nationalen Interessen, weil es kein nationales Interesse geben kann, das dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit des einzelnen Bürgers vorgehen würde. Es liegt ja der Kern eines nationalen Interesses gerade darin, Ziele zu formulieren, für deren Sicherung man auch das Leben der eigenen Bürger opfern würde. Eine Zwischenlösung stellt die nationale Berufsarmee dar, eine politisch gleichermaßen praktikable wie problematische Lösung ist in einer internationalen Söldnertruppe zu sehen.

to weniger würden Verluste politisch toleriert werden. Nun ist es zweifellos so, daß der Einsatz in Kosovo, wenn überhaupt, dann nur mittelbar den vitalen nationalen Interessen der Interventen, vor allem der USA, gedient haben dürfte. Daß es im gleichsam gemeinschaftlichen Interesse der EU liegt, ungebremste Vertriebenenströme aus dem Balkan, wie während der Bosnienkrise aufgetreten, zu vermeiden, liegt auf der Hand. Nicht umsonst war diesmal die EU auch massiv an der Lösung des Kosovo-Problems nicht nur interessiert, sondern auch involviert. Es gibt nun einen unleugbaren Zusammenhang zwischen internationaler Stabilität und der Achtung von grundlegenden/transzendentalen Menschenrechten. Wo letztere massiv verletzt werden, läßt auch eine blutige Krise nicht lange auf sich warten. Insofern dient eine Intervention, die die existentielle Verletzung von Menschenrechten beenden und eine humanitäre Katastrophe abwenden will, unmittelbar auch der Wiederherstellung regionaler Stabilität – und sei es nur durch die Vermeidung von Vertriebenenströmen.

Jetzt muß die Frage nach der „wahren“ Motivation gestellt werden: ging es – in staatsutilitaristischer Nutzenerwägung – vorwiegend um die bloße Verhinderung von Vertriebenenwellen⁴⁶ oder stand das – in deontologischer⁴⁷ Pflichtenethik gewonnene – Prinzip der Durchsetzung von fundamentalen Menschenrechten im Vordergrund, die im Zeichen der universalen Friedenspflicht zu sehen ist⁴⁸. Zunächst ist festzuhalten, daß man den USA ein Flüchtlingsverhinderungsmotiv nicht als unmittelbares nationales Interesse unterstellen kann. Dies gälte nur für die EU. Aber es gibt ein zentraleres Kriterium für die Entscheidung dieser Frage: in welcher Weise wurde der Militärschlag ausgeführt? Hierzu ist zwar zuzugestehen, daß es erneut vorwiegend die Zivilbevölkerung Serbiens getroffen hat⁴⁹, wenn auch vorwiegend mittelbar in Hinsicht auf die infrastrukturelle Subsistenz der zivilen Lebens⁵⁰. Aber, und darauf kommt es an, selten ist ein so „humaner“ und damit auch unglaublich kostenintensiver Einsatz gegen zivile Ziele geflogen worden wie im Kosovo-Einsatz⁵¹. Letzteres allerdings auch we-

⁴⁶ Die sowohl die unmittelbare Nachbarschaft des Kosovo massiv destabilisiert hätte bzw. die sozialen Systeme der EU mehr als belastet und damit soziale Unverträglichkeiten zur Folge gehabt hätte, die in Verbindung mit zurückgehenden Sozialbudgets früher oder später die soziale und politische Stabilität der Union gefährden würde.

⁴⁷ Als „deontologisch“ kann etwa auch ein Pazifismus angesehen werden, der ausnahmslosen (totalen, absoluten) Gewaltverzicht – egal unter welchen Umständen – gebietet; vgl. zum demgegenüber bedingten Pazifismus: Stobbe (1993) 58 ff. Wenn das Eintreten für Menschenrechte daher als deontologisches Prinzip angesprochen ist, so geht das Argument in die – kantische – Richtung, daß sich dieses Eintreten beispielsweise weder von ökonomischen noch von geostrategischen Überlegungen relativieren lassen darf, soll es seine legitimatorische Kraft nicht verlieren.

⁴⁸ Darauf weist etwa Kersting (1993), 70 f in Gefolgschaft zu Kant hin, wobei der Weg zu diesem universalen Frieden nach Kant in einer Verrechtlichung des internationalen Verkehrs zu sehen ist. Darauf, daß Kant dabei unter „Frieden“ nicht einen formal-negativen Friedensbegriff verfolgt, weist Castillo (1995), 200 hin, wenn sie unter Bezugnahme auf den Anhang der Kantischen Friedensschrift anmerkt: „Kant wird zu der Behauptung veranlaßt, daß die Gerechtigkeit der Forderung nach Frieden um jeden Preis vorzuziehen sei und daß man aus dem Frieden ein sekundäres Ziel machen müsse, das durch das vorausgehende und vorrangige Ziel des Rechts bedingt sei.“ – in diesen Worten vermag man auch den naturrechtlichen Vorbehalt des vielzitierten Nichtinterventionismus Kants zu erkennen: letztlich geht es Kant nicht um einen formalen Frieden oder eine formale Souveränität – und einer höheren Einsicht vermag sich der internationale Hobbesianismus nicht zu öffnen –, sondern um substantielle Rechtlichkeit, die immer wirkliche Vernünftigkeit impliziert. Darin liegt letztlich die Dialektik Kantischen Denkens begründet: *si pacem aeternam vis, para legem rationalem*.

⁴⁹ Wenn die langsam bekannt werdenden Analysen stimmen, wonach die serbische Armee fast keine Verluste erlitten haben soll.

⁵⁰ Worin ein wesentlicher militärischer Unterschied zur Bombardierung Nazi-Deutschlands im Zweiten Weltkrieg zu sehen ist, wo das Leben der Zivilbevölkerung nicht im geringsten geschont wurde, wenn diese nicht sogar – wie auch in Japan – das direkte Ziel der militärischen Aktionen der Alliierten war, um das Volk, und damit mittelbar die Kriegsherren zu brechen, wozu es in Japan des Abwurfes zweier Atombomben bedurfte.

⁵¹ Es erinnert dieser Kosovo-Einsatz mit seiner immanenten Begrenzung im Ausmaß an das Kantische Modell der „Doppelten Negation“: man hindert den Verhinderer der Freiheit anderer in einer solchen Weise, daß die Freiheit des Verletzten wieder hergestellt wird, ohne die verbliebene Freiheit des Delinquenten ihrerseits re-

gen des politischen Erfordernisses, keine eigenen Verluste erleiden zu dürfen. Dieser Umstand wiederum spricht klar dafür, daß kein *vitales nationales* Interesse der Interventen an der Lösung des Kosovo-Konfliktes vorliegt, weshalb in der Tat davon ausgegangen werden kann, daß es in erster Linie um die – für die eigenen Soldaten möglichst schonende – Implementierung der Achtung wesentlicher Menschenrechte geht, womit diese Handlung von – moralisch gesprochen – *gutem Willen* getragen sein dürfte⁵². Es ist also eine humanitär intendierte⁵³ und auch in diesem Sinne ausgeführte Handlung gewesen⁵⁴ – und der Umstand, daß sie in einer Weise ausgeführt wurde, die diese Humanität nicht *ad absurdum* führt (indem etwa im Zeichen des *Rechts auf Leben* massiv das Leben anderer – individuell unschuldiger Menschen – geopfert wird), spricht dafür, daß man – auch im Sinne der Lehre vom *Gerechten Krieg* – das Vorgehen der NATO als – unter den gegebenen Umständen – gerechtfertigt ansehen kann. Eine deontologische Pflichtethik stellt begründungsmäßig vorwiegend nicht auf Erfolg ab, sondern auf den erwiesenen Ernst bei dem Bemühen, das Zumutbar- wie Menschenmögliche zu unternehmen, um etwa im gegenständlichen Fall sog. „Kollateralschäden“ zu verhindern. Niemand ist allerdings gehalten, um der Rettung anderer willen sein eigenes Leben aufs Spiel zu setzen – zumal wenn der Gegner in widerrechtlicher Weise seine militärische Infrastruktur mit der zivilen vermengt hat. Das „Menschenmögliche“, das eingesetzt wurde, sind die enormen Kosten, die die NATO nicht gescheut hat⁵⁵, um – im diametralen Gegensatz zur serbischen Kriegführungsmethode und daher im Gegensatz zu etwaigen Taliationsüberlegungen – das Leben der serbischen Bevölkerung möglichst zu schonen.⁵⁶ Bei all dem darf man jedoch nicht außer acht lassen, daß es sich um einen Beugekrieg gehandelt hat⁵⁷, einer Vorstufe zu einer Weltpolizeiaktion, die mangels entsprechender internationaler Institutionen – und mangels einer Republik von Staaten – bis heute jedenfalls noch nicht Platz greifen kann, und wenn sie es könnte, wohl kaum gewaltfrei ablaufen würde.

Wenn man somit aus den Ereignissen von Kosovo eine moralische Konsequenz ziehen will – und das muß man, da man es ja auch kann –, so besteht diese kurzfristig⁵⁸ in einer grundlegenden Reform der UNO⁵⁹, speziell des SR, wobei nicht nur weitere Staaten als Ständige Mitglieder aufgenommen werden müßten, sondern auch das Veto aufgehoben bzw. gelockert werden sollte – etwa in dem Sinn, daß erst das übereinstimmende Widersprechen von drei

ziproz-rechtswidriger Weise völlig zu negieren. Im Kosovo hat der NATO-Einsatz dazu geführt, daß die Vertriebenen in ihre Heimat zurückkehren können, ohne weitere Repressionen gegen Leib und Leben fürchten zu müssen.

⁵² Selbst Kant gesteht zu, daß sich der Pflichtmotivation eine Neigung zugesellen kann, doch darf sie nicht das Leitmotiv ausmachen.

⁵³ Vgl. zur Differenz von Motiv und Intention im Zusammenhang mit der Frage nach der „Gerechtigkeit“ des Kriegführens: Boyle (1993), 44 ff.

⁵⁴ Castillo (1995), 210 weist zu recht darauf hin, daß die Kantische Morallehre immer unter der Ansprüchigkeit intendierter Verwirklichung steht, weshalb es unangebracht wäre, seine Position als bloße „Gesinnungsethik“ zu verkürzen. Gleichwohl kommt der Motivation eine entscheidende legitimatorische Funktion zu, aber immer nur im Horizont des Handelns.

⁵⁵ Diese aufzubringen wäre außer der NATO auf Erden zur Zeit auch niemand in der Lage.

⁵⁶ Es kann dies auch als *inverse-hydrogen-bomb-effect* beschrieben werden: Infrastruktur wird zerstört, Leben wird möglichst verschont.

⁵⁷ Daß Beugemaßnahmen den Delinquenten – und nicht sein Opfer – schmerzen müssen, liegt im Begriff der Sache selbst begründet.

⁵⁸ Das endgültige Ziel muß im Zeichen des Rechtsuniversalismus das Kantische Modell einer „Republik von Republiken“ sein; vgl. dazu Kersting (1993), 67 ff aber auch schon Höffe (1990), 249 ff oder kritisch dazu Schmidt (1996), 119 ff.

⁵⁹ In diesem Sinne auch Lutz-Bachmann (1996), 44, unter Hinweis auf die bei Kant zu gewinnenden Impulse für die gleichermaßen gebotene wie noch zu leistende Weiterentwicklung der UNO hin zu einer Weltrepublik mit kosmopolitischen Strukturen.

Ständigen Mitgliedern etwa den strittigen Fall vor die Vollversammlung bringen würde, die dieses Veto durch einen Beharrungsbeschluß (Konsensquorum: $\frac{3}{4}$ Mehrheit) überwinden könnte. Somit wäre die Selbstblockade des SR erschwert und es könnte nicht mehr wie bisher der Fall sein, daß das formale Recht die massivsten Menschenrechtsverletzungen ungestraft geschehen läßt und damit letztlich erst ermöglicht – *summum ius – summa iniuria*....

Weiterführende Literatur:

Beestermöller (1990): Gerhard Beestermöller: *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg*.- Köln 1990.

Boyle (1993): Joseph Boyle: „Just War Thinking in Catholic Natural Law“, in: Terry Nardin (Hg): *The Ethics of War and Peace. Religious and Secular Perspectives*.- Princeton 1993, 40-53.

Brunkenhorst (1999): Hauke Brunkenhorst: „Menschenrechte und Souveränität – ein Dilemma?“, in: Brunkenhorst/Köhler/Lutz-Bachmann (Hgs): *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*.- Frankfurt/Main 1999, 157-175.

Castillo (1995): Monique Castillo: „Moral und Politik: Mißhelligkeit und Einhelligkeit“, in: Otfried Höffe (Hg): *Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden*.- Berlin 1996, 195-220.

Duret Abeleira (1995). José Duret Abeleira: „Hacia una posible regulación en Naciones Unidas de la intervención“, in: Instituto Español de Estudios Estrategicos (Hg): *El Derecho de Intervención en los Conflictos*.- Madrid 1995, 61-76.

Engelhardt (1980): Paulus Engelhardt: „Die Lehre vom »gerechten Krieg« in der vorreformatischen und katholischen Tradition. Herkunft-Wandlung-Krise“, in: Reiner Steinweg (Hg): *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*.- Frankfurt/Main 1980, 72-124.

Finnis (1993): John Finnis: The Ethics of War and Peace in the Catholic Natural Law Tradition“, in: Terry Nardin (Hg): *The Ethics of War and Peace. Religious and Secular Perspectives*.- Princeton 1993, 15-39.

Forschner (1980): Maximilian Forschner: *Mensch und Gesellschaft. Grundbegriffe der Sozialphilosophie*.- Darmstadt 1989.

Greenwood (1998): Christopher Greenwood: „Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention?“, in: Hauke Brunkenhorst (Hg): *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*.- Frankfurt/Main 1998, 15-36.

Glucksmann (1998): André Glucksmann: *Krieg um den Frieden*.- Berlin 1998.

Höffe (1993): Otfried Höffe: *Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne*.- Frankfurt/Main 1990.

Hösle (1997): Vittorio Hösle: *Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert*.- München 1997.

Kersting (1993): Wolfgang Kersting: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*.- Frankfurt/Main 1993.

Kersting (1993-I): Wolfgang Kersting: „Pax Kantiana: Towards a Political Philosophy of International Realties“, in: *prima philosophia* 6 / Heft 1, 153 ff.

- Kimminich (1980): Otto Kimminich: „Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts“, in: Reiner Steinweg (Hg): *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus.*- Frankfurt/Main 1980, 206-223.
- Lutz-Bachmann (1996): Matthias Lutz-Bachmann: „Kants Friedensidee und das rechtsphilosophische Konzept einer Weltrepublik“, in: Lutz-Bachmann/Bohman (Hgs): *Frieden durch Recht. Kants Friedensideal und das Problem einer neuen Weltordnung.*- Frankfurt/Main 1996, 25-44.
- Maus (1998): Ingeborg Maus: „Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants“, in: Hauke Brunkenhorst (Hg): *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention.*- Frankfurt/Main 1998, 88-116.
- Nida-Rümelin (1996): Julian Nida-Rümelin: „Ewiger Friede zwischen Moralismus und Hobbesianismus“, in: Merkel/Wittmann (Hgs): *»Zum ewigen Frieden«. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant.*- Frankfurt/Main 1996, 239-255.
- Oeter (1998): Stefan Oeter: „Humanitäre Intervention und Gewaltverbot. Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft?“, in: Hauke Brunkenhorst (Hg): *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention.*- Frankfurt/Main 1998, 37-60.
- Pogge (1998): Thomas Pogge: „Menschenrechte als moralische Ansprüche an globale Institutionen“, in: Gosepath/Lohmann (Hgs): *Philosophie der Menschenrechte.*- Frankfurt/Main 1998, 378-400.
- Schmidt (1996): Hajo Schmidt: „Menschenrechte und militärische Gewalt. Zur ethischen Problematik »humanitärer Intervention«, in: Debiel/Nuscheler (Hgs): *Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit.*- Bonn 1996, 103-126.
- Stobbe (1993): Heinz-Günther Stobbe: „Gewalt und militärische Intervention als Gegengewalt. Eine Auseinandersetzung mit dem »streitbaren Pazifismus«, in: Pax Christi et. al. (Hgs.): *Eingreifen! Gewaltfreiheit versus Militärintervention.* - Idstein 1993, 57-77.
- Walzer (1977/1992): Michael Walzer: *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations.*- New York 1997; ²1992.
- Zanetti (1996): Véronique Zanetti: „Ethik des Interventionsrechts“, in: Chwaszcza/Kerrsting (Hgs): *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen.*- Frankfurt/Main 1996, 297-324.
- Zimmer (1998): Gerhard Zimmer: *Rechtsdurchsetzung (Law Enforcement) zum Schutz humanitärer Gemeinschaftsgüter. Zur Theorie und Praxis der ‚Intervention‘ im zeitgenössischen Völkerrecht.*- Aachen 1998.

Univ.-Ass. DDr. Christian M. STADLER
 Institut für Rechtsphilosophie an der Universität Wien.